

Ausweisung des Naturschutzgebietes „Langder Wald und Silbachtal“

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), beabsichtige ich die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Langder Wald und Silbachtal“. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Landkreis Gießen:

- Stadt Hungen:
 - Gemarkung Langd (Fluren 3 - 8)
 - Gemarkung Villingen (Fluren 5 - 10, 17, 18 und 19)
 - Gemarkung Hungen (Fluren 9 - 13)

- Stadt Laubach
 - Gemarkung Gonterskirchen (Fluren 15 und 17)
 - Gemarkung Ruppertsburg (Fluren 22 und 23)

Landkreis Wetterau:

- Stadt Nidda
 - Gemarkung Ulfa (Fluren 14 - 17)
 - Gemarkung Stornfels (Flur 3)

Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Waldflächen im Besitz des Landes Hessen, welche als Naturwaldentwicklungsflächen bereits aus der forstlichen Nutzung genommen wurden. Weitere private und kommunale Waldflächen inkl. Waldwiesen sind ebenfalls betroffen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörigen Abgrenzungs- und Übersichtskarte kann in der Zeit vom 02. Juni 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023 während der Dienststunden bei folgenden Offenlegungsstellen eingesehen werden:

- Magistrat der Stadt Laubach, Fachbereich 30 - Bauen, Umwelt - Friedrichstraße 11, Zimmer 210, 1. OG, in 35321 Laubach;

- Stadtverwaltung Hungen, Fachbereich 3 - Technische Dienste - Kaiserstraße 7, Zimmer 07, EG, in 35410 Hungen;

- Stadtverwaltung Nidda, Fachgebiet 04.4 - Klima, Umwelt, Naturschutz & Landschaftspflege, Wilhelm-Eckhardt-Platz 1, Zimmer 210, 2. OG, in 63667 Nidda.

Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf können bis einschließlich 14. Juli 2023 schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Schanzenfeldstraße 10, 35578 Wetzlar vorgebracht werden. Stellungnahmen sollten eine Begründung enthalten. Sofern sich die Bedenken auf eine konkrete Fläche beziehen, ist es hilfreich eine Karte beizufügen, aus der die Lage der Flächen ersichtlich ist.

Die niedergelegten Unterlagen finden Sie informell auch im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-giessen.hessen.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen.

Wetzlar, 15.05.2023

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Naturschutz
und Verbraucherschutz
Az.: RPGI-53.3-21n0200/1-2020/3**